

Das höchste deutsche Sozialgericht entschied zugunsten des verunglückten Lkw-Fahrers



© Jim Rice/Construction Photography/PhotoShor/picture-alliance (Symbolbild)

Anerkennung als Arbeitsunfall abgelehnt, weil der Mann nicht in den Betrieb eingliedert gewesen sei. Die BG verwehrte die Kostenübernahme für die Behandlung der entstandenen Verletzungen.

Das sahen auch die Kasseler Richter so. Allerdings habe der Arbeitsuchende eine dem Unternehmen dienende Tätigkeit von wirtschaftlichem Wert erbracht – und sei damit ein „Wie-Beschäftigter“. „Das ist ein bisschen weniger als ein normales Beschäftigungsverhältnis“, erklärte der vorsitzende Richter. Klassische Fälle von Wie-Beschäftigung seien beispielsweise das Mitarbeiten bei der Obsternte und das Ausführen eines Hundes. Die Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik muss deshalb Verletztengeld zahlen.

Bundessozialgericht Kassel
Urteil vom 20.8.2019
Aktenzeichen B 2 U 1/18 R
<https://www.bsg.bund.de>

SOZIALRECHT

Auch am Probearbeitstag versichert

Arbeitsuchende sind auch an Probearbeitstagen gesetzlich unfallversichert. Das hat das Bundessozialgericht (BSG) entschieden. In dem konkreten Fall aus dem Raum Halle (Saale) hatte ein 39-jähriger gegen die Berufsgenossenschaft geklagt. Der Mann hatte sich bei einem Entsorger von Lebensmittelabfällen als Lkw-Fahrer beworben. Probeweise sollte er mit einem

Lkw mitfahren und Abfälle einsammeln; eine Vergütung sollte er nicht bekommen. Während der Tätigkeit stürzte der Mann vom Lkw und verletzte sich am Kopf.

Der Verunglückte hat als sogenannter Wie-Beschäftigter unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden, erklärte jetzt das BSG. Die Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik hatte die

ARBEITSRECHT

Revanche-Kündigung: Nein!

Ein Arbeitgeber darf einem Arbeitnehmer nicht ohne Weiteres zum nächstmöglichen Termin kündigen, nur weil der Beschäftigte zuvor von sich aus (mit längerer Frist) gekündigt hat. Die Nachrichtenagentur afp informierte darüber, dass eine solche arbeitsrechtliche Retourkutsche illegal ist.

Im Fall hatte ein Mann aus Nordrhein-Westfalen seinen Job mit Schreiben vom 22. Januar 2019 zum 15. April gekündigt. Das betroffene Unternehmen kündigte laut afp daraufhin seinerseits dem Beschäftigten mit Schreiben vom 31. Januar zum 28. Februar. Als Begründung war der sogenannte Abkehrwil-

len des Mitarbeiters genannt, der in dessen Kündigung zum Ausdruck gekommen sei. Der Mann wehrte sich und erhob eine Kündigungsschutzklage, um nicht vorzeitig hinauskomplimentiert zu werden.

Der Siegburger Richter konnte laut afp keine rechtfertigenden Gründe für die Revanche-Kündigung seitens des Arbeitgebers erkennen. Der genannte Abkehrwille sei kein Grund. Ein solcher Abkehrwille könne eine betriebsbedingte Kündigung im Ausnahmefall nur dann rechtfertigen, wenn Schwierigkeiten mit der Nachbesetzung der Stelle zu erwarten seien und der Arbeitgeber eine sonst schwer zu findende Ersatzkraft gerade an der Hand habe. **AG**

Arbeitsgericht Siegburg
Urteil vom 17.7.2019
Aktenzeichen 3 Ca 500/19
www.arbg-siegburg.nrw.de

© M&S Fotodesign/Fonolia



STRASSENVERKEHRSRECHT

Aufhebung muss nicht sein



© Bernd Settnik/dpa/picture-alliance

indes unnötig, wenn es ein Zusatzzeichen gibt, das die Länge des Verbots kenntlich macht (im Bild 29 km) oder wenn zusätzlich zum Verbotsschild ein Gefahrenzeichen „zweifelsfrei“ erkennen lässt, ab wann es diese Gefahr nicht mehr gibt. „Nur im Falle der Nichtigkeit ist ein Verkehrszeichen unbeachtlich“, führte das Gericht weiter aus. Das sei aber lediglich der Fall bei „offensichtlicher Willkür, Sinnwidrigkeit oder bei objektiver Unklarheit, die sich auch im Wege der Auslegung nicht beheben lässt“. **TC**

In einem Fall vor dem Oberlandesgericht Celle stritten die Parteien um die Anordnung und das Ende einer streckenbezogenen Geschwindigkeitsbegrenzung. Sei ein Tempolimit ausgeschildert, ende dieses durch die aufgestellten Verkehrszeichen 278 bis 282, stellte das Gericht klar. Eine Kennzeichnung sei

Oberlandesgericht Celle
Beschluss vom 8.11.2018
Aktenzeichen 3 SS OWI 190/18
<https://oberlandesgericht-celle.niedersachsen.de>

Kühlpflichtige Ware: Für die Einhaltung der Temperatur haftet der Frachtführer

TRANSPORTRECHT

Kühlung im Trailer regelmäßig prüfen

Steht im Frachtauftrag, Medikamente bei einer Temperatur von maximal 5 °C zu befördern, muss der Frachtführer die Temperatur im Frachtraum bei der Übernahme sowie regelmäßig während des Transports kontrollieren. Im strittigen Fall hatte der Frachtführer in Bulgarien Medikamente – u. a. Impfstoffe – in Empfang genommen, die nach Deutschland zu transportieren waren. Die mehrere Tage lange Tour des Sammeltransports führte über Ungarn, Tschechien und Italien, um dort weitere Medikamente einzuladen. Transportmittel war ein Sattelzug mit Kühlkoffer, der normalerweise über GPS alle 15 Minuten die Laderaumtemperatur an eine Zentrale übermittelt. Der Datentransfer

war jedoch mehr als 16 Stunden lang gestört – im Nachhinein stellte sich heraus, dass ein Softwarefehler des Aggregats der Kühlmaschine einen Kurzschluss verursacht hatte. Als die Fehlermeldung einging, war die Temperatur im Auflieger bereits auf 13,5 °C angestiegen, woraufhin der Frachtführer zu seinem Lager fuhr, um die Waren umzuschlagen und am nächsten Tag abzuliefern. Für den entstandenen Totalschaden von rund 11.000 Euro haftet der Frachtführer voll. Denn er hätte den Fahrer anweisen müssen, die Ausgangstemperatur zu prüfen sowie eine regelmäßige manuelle Kontrolle der Temperatur im Laderaum durchzuführen. Die Sorgfaltspflichten enden nicht damit,

zu Beginn des Transports die Kühlaggregate einzuschalten und einen Kühlauflieger für den Transport zu verwenden, so das Gericht. **AG**

Oberlandesgericht Zweibrücken
Urteil vom 12.3.2019
Aktenzeichen 5 U 63/18
<http://landesrecht.rlp.de>



© BSIP/picture-alliance

Anzeige

www.Die-Pkw-Versicherung-für-Trucker.de

AKTION
10 % Rabatt
bei Online-Abschluss
einer Pkw-Versicherung



Jetzt wechseln

Schnell sein lohnt sich, denn die Aktion ist befristet!



Empfohlen vom mehrfachen Truck-Racing-Europameister Jochen Hahn

Der richtige Versicherungsschutz für den TRUCKER